

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen
(GrünanlagenS – GrünAnIS) vom 06. August 2004 (Stadtzeitung Nr. 16 vom 18. August 2004) in der
Fassung der Änderungssatzung vom 23. März 2007 (Stadtzeitung Nr. 6 vom 28. März 2007)**

Vom

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

Art. 1

In § 10 wird nach Abs. 2 Buchstabe e) folgender neuer Buchstabe f) eingefügt:

„f) Unternehmer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können das Verfahren über die Erteilung der Erlaubnis auch in elektronischer Form über die einheitliche Stelle im Sinne des Art. 71a BayVwVfG abwickeln.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Satzung zur Änderung der Satzung über den Bauernmarkt am Waagplatz der Stadt Fürth vom 07. Juli 1999 (Stadtzeitung Nr. 16 vom 18. August 1999)

Vom

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

Art. 1

1. § 5 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei der Zulassung werden die Belange des Marktzwecks, Vielfalt und Qualität des Marktangebots, der vorhandene Platz, Begrenzungen des Warenkreises sowie die zeitliche Reihenfolge der Anträge angemessen berücksichtigt.“

Der bisherige einzige Satz wird Satz 1.

2. An § 5 wird folgender neuer Absatz 9 angefügt:

„(9) Unternehmer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können das Zuweisungsverfahren auch in elektronischer Form über die einheitliche Stelle im Sinne des Art. 71a BayVwVfG abwickeln.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Fürth (EntwässerungsS - EWS) vom 08. Dezember 2005 (Stadtzeitung Nr. 24 vom 21. Dezember 2005)

Vom

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), sowie auf Grund von Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66), folgende Satzung:

Art. 1

In § 8 werden in Abs. 2 folgende neue Sätze 3- 6 eingefügt:

„(...) Wird über den Zulassungsantrag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Zulassung als erteilt. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 und Abs. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend. Unternehmer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können das Zulassungsverfahren auch in elektronischer Form über die einheitliche Stelle im Sinne des Art. 71a BayVwVfG abwickeln.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 7.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

**Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Fürth vom
04. Januar 1979 (Amtsblatt Nr. 1 vom 12. Januar 1979, (zuletzt geändert durch Satzung vom 12.
August 2009 (Stadtzeitung Nr. 16 vom 26. August 2009)**

Vom

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (GVBl. S. 448), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958), sowie auf Grund von § 8 Abs. 1 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), folgende Satzung:

Art. 1

In § 6 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„Unternehmer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können das Verfahren auch in elektronischer Form über die einheitliche Stelle im Sinne des Art. 71a BayVwVfG abwickeln.“

Der bisherige einzige Absatz wird Abs. 1.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.